



## REGLEMENT HUNDEHALTUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1; KV) vom 8. Juni 1986, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen (SR 916.40; TSG) vom 1. Juli 1966, Artikel 16 bis 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.41; TSV) vom 27. Juni 1995 sowie das Gesetz über das Halten von Hunden (BGS 614.7; Hundegesetz) und der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (BGS 614.72; Hundeverordnung),

beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1, Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Selzach.

*Geltungsbereich*

#### § 2, Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement soweit nicht der kantonale Veterinärdienst bzw. das Oberamt zuständig sind.

*Zuständigkeit*

### B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

#### § 3, Überwachung

*Überwachung*

<sup>1</sup> Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

<sup>2</sup> Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

#### § 4, Leinenzwang, Zutrittsverbote

*Leinenzwang, Zutrittsverbote*

<sup>1</sup> Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a) an verkehrsreichen Strassen
- b) auf Anordnung des kantonalen Veterinärdienstes bzw. des Oberamtes
- c) auf Sportanlagen, Spielplätzen und auf dem Schulareal
- d) im Wald in den Monaten Mai und Juni
- e) in den entsprechend bezeichneten Schutzgebieten

<sup>1</sup> BGS 615.11

<sup>2</sup> BGS 311.1

<sup>3</sup> BGS 125.12

<sup>4</sup> BGS 124.11

<sup>2</sup> Keinen Zutritt haben Hunde auf dem Friedhof und in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, sofern dort eine Anbindevorrichtung besteht. Die Gemeindeversammlung kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

*Leinenzwang, Zutrittsverbote*

#### § 5, Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

*Verunreinigungen*

### **C. Organisation**

#### § 6, Registrierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

*Registrierung der Hunde*

<sup>2</sup> Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen wie Mikrochipnummer, Rasse und Fellfarbe des Hundes.

<sup>3</sup> Bei der Erstanmeldung eines potenziell gefährlichen Hundes ist die entsprechende Halter-Bewilligung vorzuweisen.

### **D. Gebühren**

#### § 7, Gebühren

<sup>1</sup> Für jeden meldepflichtigen, in der Einwohnergemeinde Selzach gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin eine jährliche Hundesteuer gemäss § 11 Hundegesetz und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif<sup>1</sup> zu entrichten.

*Gebühren*

<sup>2</sup> Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren nach § 8 Abs. 2 werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach § 7 Abs. 1 werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Die Abgabenbefreiung richtet sich nach § 12 Hundegesetz.

### **E. Strafen**

#### § 8, Strafen

<sup>1</sup> Wer die Bestimmungen dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 15 Hundegesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 EG StGB<sup>2</sup> mit Busse bis max. CHF 300.00 bestraft.

*Strafbestimmungen*

<sup>2</sup> Wer die Bestimmungen gemäss § 5 dieses Reglements verletzt, wird gemäss § 15 Hundegesetz i.V.m. § 4 Abs. 2 EG StGB mit folgenden Bussen bestraft:

*Strafbestimmungen*

Für das erstmalige Nichtbeseitigen von Hundekot	Fr. 100.00
Für das wiederholte Nichtbeseitigen von Hundekot	Fr. 300.00.

<sup>3</sup> Das Verfahren sowie der Rechtsschutz richten sich gemäss § 2 Hundeverordnung nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO)<sup>3</sup> und dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG)<sup>4</sup>.

### § 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

*Inkrafttreten*

Vom Gemeinderat beschlossen am 15. Januar 2009

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2009

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber